

Fachbereichsthema 1: Mediation und Gewalt im sozialen Nahraum

Im Opferschutzbereich tätig zu sein erfordert neben der laufenden Qualifizierung der in der Arbeit mit Opfern familiärer Gewalt tätigen Mitarbeiterinnen auch deren ständige Beschäftigung mit Arbeits- und Themenbereichen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Opferschutzarbeit stehen.

Mediation findet auch in Österreich immer mehr Anerkennung als Konfliktlösungsmethode. Die Zeiten sind vorbei, als einem als Reaktion auf das Wort „Mediation“ gesagt wurde, wie wichtig doch diese Art der Entspannungsübungen sei. Die Aussicht, durch Beiziehung einer allparteilichen Dritten zu einer win-win-Lösung zu gelangen und so Geld, Zeit und vor allem Nerven zu sparen, ist verlockend. Da ich selbst Mediatorin bin, begrüße ich diese Entwicklung in vielen Bereichen, wie z. B. bei Konflikten im öffentlichen Raum, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, im Strafrecht oder im familiären Bereich.

Doch auch Mediation ist kein Allheilmittel und es ist sehr wichtig, die Grenzen dieser Methode zu erkennen und zu akzeptieren. Im Besonderen geht es mir um zwei Bereiche, in denen höchste Vorsicht geboten ist. Es sind dies die Trennungs- oder Scheidungsmediation und die Mediation im Strafrecht – der außergerichtliche Tatausgleich -, jeweils bei Vorliegen einer Gewaltbeziehung.

Voraussetzungen und Grundsätze der Mediation

Nach *Gary Friedman* und *Jack Himmelstein* (Friedman, Die Scheidungsmediation, Anleitungen zu einer fairen Trennung 1996,22) gibt es vier Kriterien, die jede der Streitparteien erfüllen muss, damit eine Mediation Aussicht auf Erfolg hat. Es sind dies:

- ✓ Motivation zur Mediation
- ✓ Eigenverantwortung
- ✓ Bereitschaft zur Uneinigkeit
- ✓ Bereitschaft zur Einigung

Besonders bei der Erfüllung des zweiten und dritten Kriteriums, der Eigenverantwortung und der Bereitschaft zur Uneinigkeit, könnte eine Frau, die sich in einer Gewaltbeziehung befindet, Probleme haben.

Zur Voraussetzung **Eigenverantwortung** gehören drei Elemente:

- Beide Parteien müssen das Nötigste tun, um ihre jeweilige Situation gründlich zu verstehen.
- Beide müssen sich über ihre persönlichen Prioritäten klar werden – ihre Bedürfnisse, ihre Zukunftspläne, ihre Schwerpunkte.
- Beide müssen bereit sein, für sich selbst einzutreten und sich allen eventuell auftauchenden Konflikten zu stellen. Das bedeutet auch, dass sie bereit sein müssen, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen.

Mediation und Macht

Liegt ein Machtungleichgewicht vor, ist die Mediatorin dafür zuständig, dieses auszugleichen. Dies ist aber nur bis zu einem gewissen Grad möglich, was bedeutet, dass Konflikte nicht mittels Mediation gelöst werden können, wenn das Machtungleichgewicht zu krass ist.

Genau ein solch extremes Machtungleichgewicht liegt in Gewaltbeziehungen vor. Die ausgeübte Gewalt dient dazu, Machtverhältnisse zu verdeutlichen und aufrecht zu erhalten. Gewalt ist definiert als „jedes Verhalten eines Mannes (einer Person), das darauf abzielt, Macht und Kontrolle über Frau und Kinder (andere Personen) auszuüben“ (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Infomappe „Gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln“, Blatt 01). Das bedeutet also, dass ein Machtungleichgewicht geradezu charakteristisch für eine Gewaltbeziehung ist.

Trennung/Scheidung

Hindernisse für die Mediation

Gefühle wahrnehmen

Für eine von Gewalt betroffene Frau kann es schwierig sein, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen. Sie hat sich oft jahre- oder jahrzehntelang nur um die Bedürfnisse ihres Partners gekümmert, sich auf ihn eingestellt, um weitere Gewalttaten seinerseits zu verhindern. Meistens wurde dieses Bemühen nicht von Erfolg gekrönt. Auch, wenn die Frau das Gefühl hat „alles richtig gemacht“ zu haben, findet der Gewalttäter einen Grund weitere Gewalt auszuüben. Die Frau zweifelt an sich, meint, doch etwas falsch gemacht zu haben und vertraut schließlich ihren Gefühlen nicht mehr. Nun soll sie diese auf einmal „erspüren“ und äußern.

Eng damit in Zusammenhang steht die Möglichkeit, dass die Frau am so genannten „Stockholm-Syndrom“ leidet. Dieses wurde erstmals 1973 in Stockholm an Geiseln bei einem Bankraub beobachtet. Da die Geiseln ihr Leben in der Hand der Geiselnnehmer sahen und so völlig abhängig von ihnen waren, versetzten sie sich in die Denkweise der Täter, um dem vorzubeugen, dass sie in deren Augen etwas „falsch“ machten. Dies hatte schließlich eine Solidarisierung mit den Geiselnnehmern zur Folge, die Polizisten wurden als „die Bösen“ und die Täter als „die Guten“ angesehen.

Auch bei Frauen, die in einer Gewaltbeziehung leben, kann dieses „Stockholm-Syndrom“ auftreten. Die Opfer verleugnen dann die Situation, passen sich an und machen vielleicht Zugeständnisse (die in Wirklichkeit nicht sinnvoll sind), weil die Situation so weniger gefährlich erscheint. Mediation, bei der es unerlässlich ist, auf die eigenen Bedürfnisse und Wünsche zu achten und diese zu äußern, kann hier nicht in Frage kommen.

Zukunftspläne äußern

Für eine Frau, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennt, kann es sehr gefährlich sein, offen über ihre Zukunftspläne zu sprechen. Je mehr die betroffene Frau darüber redet, umso mehr wird der Gewalttäter realisieren, dass sie eine Zukunft ohne ihn plant und er allmählich seine Macht über die Frau verlieren wird. Umso eher kann es sein, dass er versucht, diese weiterhin mit Gewalt aufrecht zu erhalten.

Da oft auch übermäßige Eifersucht des Gewalttäters im Spiel ist, wird sich die Lage besonders zuspitzen, wenn die Frau vielleicht in Betracht zieht, irgendwann in der Zukunft einen anderen Partner zu haben und diese Überlegung auch in der Mediation kundtut. Meistens ist es ohnehin so, dass gewalttätige Männer den betroffenen Frauen unterstellen, sie hätten bereits jemand Neuen. Dies sei der Grund für ihre Trennungsbestrebungen. Dabei ist bei vielen betroffenen Frauen eher das Gegenteil der Fall: Sie wollen lt. ihren Aussagen in nächster Zeit ganz sicher gar keinen Partner mehr.

Häufig kommt es vor, dass Frauen durch die erlebte Gewalt eine Traumatisierung erleiden. In diesem Fall haben Frauen keinen Glauben mehr, dass es auch für sie noch eine – vielleicht sogar bessere - Zukunft geben könnte. Damit in Verbindung steht, dass traumatisierte Frauen oft glauben, früh sterben zu müssen und somit keinen Sinn darin sehen Zukunftspläne zu machen. Eine wichtige Voraussetzung für die Mediation ist somit nicht gegeben.

Angst

Die Bereitschaft zur Uneinigkeit wird maßgeblich durch die Angst der betroffenen Frau vor weiteren Gewalttaten des Mannes eingeschränkt. Bei der Lösung aus einer Gewaltbeziehung neigen Frauen oft dazu, viele Zugeständnisse zu machen, nur um endlich ihre Ruhe zu haben. Sie verzichten z. B. auf Unterhalt, ohne wirklich auf die Folgen einer derartigen Entscheidung zu achten. Eine solche Folge ist u. a., dass die Frau einen verminderten Anspruch auf Sozialhilfe hat, sollte sie diese Unterstützung einmal benötigen.

Eine andere Meinung der Frau oder Ansprüche, die sie stellt, könnten bereits wieder Auslöser für Konsequenzen seitens des Mannes, also neuerliche Gewalttaten, sein. Oft braucht es zur Verdeutlichung der zu erwartenden Folgen nicht einmal mehr die tatsächliche Anwendung körperlicher Gewalt durch den Mann. Wenn eine Frau schon länger in einer Gewaltbeziehung lebt, reicht meist ein Blick oder eine Geste des Gewalttäters, um die Frau einzuschüchtern und sie zum gewünschten Verhalten zu zwingen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einigung, in der auch die Bedürfnisse der Frau gebührend Eingang finden, in einer Mediation wohl nur schwer bis gar nicht möglich.

Gefühl der Verantwortung

Ein weiterer Punkt, der eine betroffene Frau davon abhalten kann, zu einer Lösung zu gelangen, die auch ihre Bedürfnisse befriedigt, ist ihr Verantwortungsgefühl dem Mann gegenüber. Ein gewalttätiger Mann kann allein durch Selbstmorddrohungen einen derartigen Druck auf die Frau ausüben, dass sie alles Erdenkliche tut und alle möglichen Zugeständnisse macht, um ihn davon abzuhalten. Es nützt meist auch nur wenig, die Frau auf die Eigenverantwortung des Mannes hinzuweisen. Sollte er seine Drohung wirklich wahr machen, haben die meisten Frauen Schuldgefühle und werden vor allem auch von Verwandten und Bekannten für den Tod des Mannes verantwortlich gemacht. Es ist also durchaus verständlich, wenn eine von derartiger psychischer Gewalt betroffene Frau, wenn sie schon den schwierigen Schritt unternimmt, sich vom Gewalttäter zu trennen, zahlreiche Zugeständnisse macht, die eigentlich nicht ihre wahren Interessen widerspiegeln.

Viele Frauen befürchten, dass der Mann nach einer Trennung kein „ordentliches“ Leben mehr führt und zum „Sozialfall“ wird. Diese Sorge ist nicht ganz unberechtigt, zumal in vielen Gewaltbeziehungen auch der Alkoholmissbrauch des Mannes eine Rolle spielt. Oft fühlen sich Frauen dafür verantwortlich, den Mann vor diesem Abstieg zu bewahren. Dieses Gefühl der Verantwortung hindert betroffene Frauen, wie bereits vorhin erwähnt, daran, bei einer Mediation auch ausreichend auf die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu achten.

Zusammenfassend gibt es also einige Punkte, die für Frauen, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind, bei einer Mediation besondere Schwierigkeiten in sich bergen: Erstens ist dies das Gewährwerden und Ausdrücken der eigenen Gefühle und Bedürfnisse, die oft jahrelang nicht beachtet wurden bzw. das Sich anpassen um weitere Gewalt zu verhindern. Der zweite Punkt ist die Gefahr, der sie sich aussetzen, wenn sie offen und ehrlich über ihre Zukunftspläne sprechen. Weitere Hemmnisse für eine wechselbezügliche Vereinbarung, bei der auch die Bedürfnisse und Interessen der Frau gebührend berücksichtigt werden, sind die Angst der betroffenen Frau vor neuerlichen Gewalttaten und das Gefühl, für den Mann verantwortlich zu sein.

Gefahren und Sicherheitsvorkehrungen

Was passiert, wenn die Frau nach der Mediationssitzung nach Hause geht? Welche Risiken geht die Frau ein, wenn die Mediation abgebrochen wird, weil die betroffene Frau keine „faulen Kompromisse“ eingehen will, also sich nicht aus Angst mit allem, was der Gewalttäter möchte, einverstanden erklärt? Um die Gefährlichkeit dieser Situationen zu verringern, sind im Rahmen einer Trennungsmediation bei Gewalt im sozialen Nahraum mehrere Voraussetzungen unbedingt zu erfüllen (zusammengefasst und leicht abgeändert nach: Gläßer, Zum Einsatz von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen in: ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 5/2000, 206):

Die erste Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Beziehungsgewalt in der Mediation ist, dass der Gewalthintergrund einer Beziehung überhaupt erkannt wird. *Ulla Gläßer* (Forum Verhandlung und Mediation an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) schlägt dazu vor, von den (ehemaligen) Partnern einen Fragebogen ausfüllen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass dieser getrennt ausgefüllt wird, damit die Betroffenen zumindest ohne unmittelbaren Druck durch den Gewalttäter antworten können. Die Ergebnisse dieser Fragebögen sollen anschließend im persönlichen Einzelgespräch mit den Konfliktparteien besprochen werden. Auch wenn aus dem Fragebogen keine Anzeichen von Gewaltanwendung in der Beziehung ersichtlich sind, sollten sich die MediatorInnen im Verlauf der Mediation Aufmerksamkeit für (nonverbale) Hinweise bewahren.

Bei Hinweisen auf Gewalt sollte die betroffene Frau zunächst die nötigen Informationen erhalten um überhaupt eine bewusste Verfahrenswahl treffen zu können. Das bedeutet, dass ihr die grundsätzlichen Vorteile und Risiken der Mediation aufgezeigt werden. Außerdem muss auf die Möglichkeit alternativer oder ergänzender rechtlicher Handlungsschritte sowie auf andere Institutionen wie Beratungsstellen (z. B. Interventionsstelle als parteiliche Opferschutzeinrichtung), Selbsthilfegruppen oder Frauenhäuser hingewiesen werden. Darüber hinaus ist zu betonen, dass sie die Mediation jederzeit unter- oder abbrechen kann,

wenn sie Bedenk- oder Beratungszeit braucht oder zu viel Druck vom Gewalttäter verspürt, um weiter sinnvoll verhandeln zu können.

Mit der betroffenen Frau muss abgeklärt werden, inwieweit der Mann von der Mediatorin direkt auf sein gewalttätiges Verhalten angesprochen werden darf – da ein Öffentlichmachen der Gewaltstruktur einer Beziehung zusätzliche Risiken für die betroffene Frau schaffen kann.

Wenn die Frau bereits getrennt vom Gewalttäter lebt, sollte mit ihr besprochen werden, ob sie aus Sicherheitsgründen Begleitung auf dem Weg zur Mediationssitzung und zurück braucht und ob sie jemanden hat, der sie begleiten könnte. Leben die Partner noch im gemeinsamen Haushalt, ist es sinnvoll, eine Telefonnummer zu vereinbaren, unter der die Frau ohne den Gewalttäter im Hintergrund erreicht werden kann (z. B. an ihrem Arbeitsplatz oder am Handy).

Ulla Gläßer schlägt weiter vor, dass betroffene Frauen eine Unterstützungsperson aus ihrem persönlichen Umfeld mit in die Mediation nehmen dürfen. Diese darf sich zwar während der Mediationssitzung nicht äußern, kann aber schon allein durch ihre Anwesenheit – ähnlich der Vertrauensperson im gerichtlichen Verfahren - als emotionaler Rückhalt dienen. Allerdings sollte aus Paritätsgründen dann auch dem Mann diese Möglichkeit gegeben werden.

Der betroffenen Frau sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass das Mediationsverfahren zu Beginn, an bestimmten Stellen oder durchgehend in getrennten Sitzungen durchgeführt werden kann, wenn sie sich von der unmittelbaren Konfrontation mit dem Gewalttäter überfordert fühlt.

Ein wichtiger Grundsatz bei Mediation in Fällen von Beziehungsgewalt sollte sein, dass das Verfahren in Co-Mediation, im Idealfall von einem gemischt-geschlechtlichen MediatorInnenteam, durchgeführt wird. Es liegt auf der Hand, dass ein gewalttätiger Mann eher auf einen anderen Mann als auf eine Frau hören wird. Außerdem ist es für ein Team leichter als für eine/n einzelne/n MediatorIn, das Spannungsverhältnis zwischen notwendiger Unterstützung der Frau und Aufrechterhaltung der Allparteilichkeit auszubalancieren. Auch subtilere Hinweise auf Gewalt oder versteckte Manipulationsversuche durch den Gewalttäter können eher bemerkt werden.

Hinsichtlich der Kommunikation ist zu beachten, dass die betroffene Frau nie zu Äußerungen oder Entscheidungen gedrängt werden darf. Bei der Wahl der Formulierungen müssen die MediatorInnen unbedingt darauf achten, dem Opfer keine Mitverantwortung an den Gewalthandlungen nahe zu legen. Viele Frauen, deren Männer gewalttätig sind, suchen ohnehin die Schuld bei sich und meinen, diese Gewalttätigkeiten verursacht oder gar verdient zu haben. Es muss deshalb (trotz Allparteilichkeit) klar sein, dass die

Gewalttätigkeiten des Mannes nicht toleriert werden und einzig und allein der Täter für seine Taten verantwortlich ist.

Bei dem Eindruck, dass verbale oder nonverbale Äußerungen aufseiten des Gewalttäters versteckte Drohungen oder Manipulationsversuche bzw. aufseiten der Frau Eingeschüchtertheit oder unfreiwilliges Nachgeben enthalten, sollte die Vermittlung unterbrochen und – gegebenenfalls in getrennten Gesprächen – geklärt werden, was genau gerade zwischen den Parteien vorgeht und wie ein Verhandlungsgleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Sollte die Frau dies wünschen oder auf MediatorInnenseite der Eindruck bestehen, dass die Machtdifferenz zwischen den Parteien nicht ausgleichbar ist, muss die Mediation unter- oder abgebrochen werden.

Liegen schließlich alle Vereinbarungen vor, sollen die Parteien diese unbedingt noch mit ihren AnwältInnen besprechen. Bei Regelungen hinsichtlich der Kinder ist darauf zu achten, dass z. B. durch den Übergabemodus bei Ausübung des Besuchsrechts keine Gefahren für die betroffene Frau entstehen. Oft bietet sich auch an, nur vorläufige Regelungen zu treffen, deren Tauglichkeit und Einhaltung in einem Nachfolgetermin evaluiert werden können.

Anwendungsbereich

Absolut auszuschließen ist Mediation in Fällen aktueller körperlicher Gewalt sowie bei lange bestehenden Gewaltbeziehungen. Ist der Mann nicht körperlich gewalttätig und möchte die Frau die Trennung oder Scheidung mittels Mediation vorbereiten, sind auf jeden Fall die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Auch wenn der Mann vorher keine körperliche, sondern andere Arten der Gewalt ausgeübt hat, ist es nicht auszuschließen, dass sich dies in der Trennungs- oder Scheidungssituation ändert. Untersuchungen belegen, dass die Gefahr eines Mordes oder einer schweren Gewalttat in dieser Zeit am größten ist.

Außergerichtlicher Tatausgleich - ATA

Das zweite Gebiet, das die Anwendung von Mediation bei Gewalt im sozialen Nahraum betrifft, ist der außergerichtliche Tatausgleich, also hier die Mediation bei Straftaten im familiären Bereich. Im Unterschied zu anderen Mediationssettings gibt es dabei nur eine eingeschränkte Freiwilligkeit – die Alternative zur Mediation wäre das förmliche Strafverfahren. Der Beschuldigte wird, wenn er das Delikt begangen hat, eine außergerichtliche Regelung immer dem förmlichen Strafverfahren vorziehen; insofern gibt es

einen gewissen Druck, mit der Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs einverstanden zu sein.

Mediation versus Strafverfahren

Mit Vorsicht anzuwenden ist Mediation auf diesem Gebiet unter anderem deshalb, weil der Eindruck entstehen könnte, strafbare Handlungen im familiären Bereich wären weniger „sanktionsbedürftig“ als solche in der Öffentlichkeit. Dem Täter wird weniger klar als in einem Strafverfahren das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt, das Gespräch unter vier (bzw. sechs oder acht) Augen ist weniger unangenehm, als sich vor Gericht verantworten zu müssen. Er muss zwar seine Schuld eingestehen und sich bei der Frau entschuldigen, aber das bringen die meisten Männer dann recht schnell über die Lippen. (Wie ernst diese Bekenntnisse zu nehmen sind, sei dahingestellt.) Doch auch das Opfer bekommt den Eindruck vermittelt, die Gewalttaten, die es erlitten hat, wären weniger „schlimm“ als jene, die außerhalb der Familie verübt werden.

Andererseits hätte das Opfer bei einem außergerichtlichen Tatausgleich mehr Macht als vor Gericht. Es liegt in der Entscheidung der Frau, ob sie der Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs zustimmt oder nicht. Es sind auch Vereinbarungen möglich, die im gerichtlichen Strafverfahren nicht getroffen werden könnten, z. B. hinsichtlich des pünktlichen Abholens bei Ausübung des Besuchsrechts.

Doch in den meisten Fällen hat die Frau in dieser Mediation nur theoretisch mehr Macht. In Wirklichkeit kommen genauso wieder die Dinge zum Tragen, die auch gegen eine Trennungs- oder Scheidungsmediation im Falle einer Gewaltbeziehung sprechen. Opfer machen Zugeständnisse, die nichts mit den eigenen Bedürfnissen zu tun haben, nur um endlich Ruhe zu erlangen. Der Druck vom Gewalttäter und von außen ist auch bei einem außergerichtlichen Tatausgleich gegeben. Für viele Frauen wäre es ein Risiko, mit dem ATA nicht einverstanden zu sein. Sie könnten deshalb auch dann ihr Einverständnis nicht verweigern, wenn sie überhaupt nicht davon überzeugt sind, dass der Mann seine Entschuldigung ernst meint oder sein Verhalten in Zukunft ändern wird.

Und wieder sind es die ungleichen Machtverhältnisse, die gegen eine Mediation sprechen. Zwar schaut die Allparteilichkeit beim ATA etwas anders aus als sonst – die MediatorInnen haben klar gegen Gewalt aufzutreten und dem Mann die alleinige Verantwortung für die Tat sowie die Konsequenzen einer erneuten Gewaltanwendung aufzuzeigen -, den Schutz und die Unterstützung, die die Frau aufgrund der speziellen Drucksituation braucht, kann die Mediation ihr aber meiner Meinung nach nicht geben.

Auch die Kontrolle in Form der Überprüfung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen nach einiger Zeit – was eigentlich ein positiver Aspekt wäre - kann die

Situation nicht entschärfen, da Opfer oft aus ihrer Verhaftetheit in der Gewaltbeziehung und deren Dynamik heraus nicht die Wahrheit sagen.

Vorgehen

Als geeignete Methode, die bei Mediation im Bereich familiärer Gewalt anzuwenden ist, wird in der Literatur die Co-Mediation angesehen – möglichst ein gemischtgeschlechtliches Mediatorenpaar. Weiters wird als besonders wichtig erachtet, dass Opfer und Täter von geeigneten Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen informiert werden und mit diesen eine Vernetzung besteht. Grundvoraussetzung für den ATA ist der sofortige Stopp von Gewalt. Die Allparteilichkeit der MediatorInnen ist dahingehend abzuändern, dass sie strikt gegen Gewalt auftreten und die Verantwortung des Täters für seine Tat betonen müssen. Weiters müssen sie das Opfer stärken und unterstützen, um ein bestehendes Machtungleichgewicht annähernd auszugleichen.

Anwendungsbereich

Auszuschließen ist Mediation in Form eines außergerichtlichen Tatausgleichs bei lang andauernden Gewaltbeziehungen, da sich die Abhängigkeiten und Verhaltensweisen, die sich dabei gebildet haben, nicht mit den Voraussetzungen für eine Mediation vereinbaren lassen. Weiters kann es natürlich auch keine Mediation geben, wenn der Täter nicht sofort seine Gewaltausübung beendet. Außerdem sollte ein außergerichtlicher Tatausgleich nicht öfter als ein Mal beim gleichen Täter vorgenommen werden.

Resümee

Sowohl bei der Wahl von Mediation als Methode bei einer Trennung/Scheidung als auch im Strafrecht sind höchste Vorsicht und Zurückhaltung geboten, wenn eine Gewaltbeziehung vorliegt. Das grundsätzliche Charakteristikum einer Gewaltbeziehung – das vom Gewalttäter ausgenützte Machtungleichgewicht – spricht gegen die Anwendung dieser Konfliktlösungsmethode. Mediation kann deshalb nur in Ausnahmefällen und dabei nur unter bestimmten Voraussetzungen das Mittel der Wahl sein. Oberste Priorität haben jedenfalls immer Schutz und Sicherheit des Opfers.